1. Landeshauptmannstellvertreter
Anton Steixner

Herrn
Klubobmann
Georg Willi
Landtagsklub Grüner Klub

über Herrn
Landtagspräsidenten
DDr. Herwig van Staa
im Hause

Telefon +43(0)512/508-2020
Fax +43(0)512/508-2025
buero.lh-stv.steixner@tirol.gv.at

DVR:

Landtagsdirektion
Eingelangt am
08. JUNI 2011

Schriftliche Anfrage 315/11 - „RL für Wirtschafsführung, Rechnungsabschluss und Rechnungsvoranschlag von Agrargemeinschaften zur Anlegung der RK I und II"

Geschäftszahl 35/236a-2011
Innsbruck, 31.05.2011

Sehr geehrter Herr Klubobmann!

Zu Ihrer am 10. Mai 2011 gefertigten betreffgegenständlichen Anfrage wird nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Vorweg wird angemerkt, dass das im Art. 65 der Tiroler Landesordnung 1989 bzw. im § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages normierte Fragerecht zu Fragen über Angelegenheiten des jeweiligen Aufgabenbereichs der Mitglieder der Landesregierung berechtigt. Dies halte ich fest, um zu erläutern, warum ich Sie zu Fragen die Gemeindeabteilung bzw. den Gemeindeverband betreffend an eben diese Stellen verweise.

Ihrer Behauptung, die von der Agrarbehörde an die Gemeindegutsagrargemeinschaften herausgegebene Richtlinie sei glatter Rechtsbruch und die politisch Zuständigen würden noch immer nicht wissen, was die VfGH-Judikatur seit 1982 sagen würde, sollte ich an und für sich mit einer heftigen Entgegnung meinerseits begegnen. Ich werde dies aber bewusst nicht tun, denn ich werde in meiner Funktion als Mitglied der Tiroler Landesregierung mit Argumenten überzeugen.

So darf ich mich nun ganz Ihrer Anfrage widmen und dabei Ihre Behauptung, die herausgegebene Richtlinie sei glatter Rechtsbruch, mit Befremden zurückweisen. Dies will ich begründen:

- Dass die Erlöse aus Wald und Weide dem Rechnungskreis I zuzuordnen sind, ist leicht zu erkennen, wenn man das Gesetz (gemeint das Tiroler Flurverfassungsgesetz 1996) zur Hand nimmt. Dort findet sich in § 36 Abs. 2 die Anordnung, dass der Rechnungskreis I für die Einnahmen und Ausgaben aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Agrargemeinschaft zu führen ist. Diese Bestimmung wurde vom Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28.02.2011 (Mieders II) geprüft und für verfassungskonform befunden.

- Gleiches gilt bei Verpachtungen von agrargemeinschaftlichen Grundstücken für land- und forstwirtschaftliche Zwecke. Der daraus erfließende Ertrag könnte zwar vordergründig als Substanzeinnahme reklamiert werden, stellt sich aber bei genauerer Betrachtung klar als Einnahme aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Agrargemeinschaft dar, welche dem RK I zuzuführen ist. Diese Betrachtung findet ihre Übereinstimmung im Steuerrecht (in dem für Agrargemeinschaft relevanten Körperschaftssteuergesetz). Agrargemeinschaften sind im Rahmen ihrer land - und forstwirtschaftlichen Tätigkeit von der Körperschaftssteuer befreit. Lediglich die entgeltliche Überlassung von Grundstücken zu anderen als zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken unterliegt unbeschränkt der Körperschaftssteuer. Bei der Gesetzeswerdung (LGBl. 7/2011) - bei welcher Sie intensiv eingebunden waren - war dieser Ansatz aus dem Steuerrecht stets thematisiertes Vorbild.
- Auch dass Erträge aus Gewerbebetrieben nicht unisono dem RK II zufließen, erhellt aus dem Gesetz. Der Bestimmung des § 37 Abs. 4 TFLG 1996 ist zu entnehmen, dass eine Agrargemeinschaft mit Genehmigung der Agrarbehörde erwerbswirtschaftliche Unternehmen betreiben kann. Die Bestimmung enthält keine Beschränkung auf Agrargemeinschaften, welche nicht aus Gemeindegut stammen. Daraus ist einzig der Schluss zu ziehen, dass eine Agrargemeinschaft - mit Zustimmung der Agrarbehörde - fallweise auch andere als land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben kann. Bei Vorliegen einer Gemeindegutsagrargemeinschaft ist zu prüfen, ob und zu welchem Anteil der von der Agrargemeinschaft betriebene Gewerbebetrieb die Substanz belastet, sohin, wie hoch der Substanzanteil der berechtigten Gemeinde am erwirtschafteten Ertrag ist.
- Für eine regulierte Gemeindegutsagrargemeinschaft mit fixierten Anteilen ist die Bestimmung des § 70 TGO nicht relevant (vgl. § 72 TGO). Einer Reduktion auf den Haus- und Gutsbedarf steht die Rechtskraft des Regulierungsplanes entgegen.
- Wenn Sie das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28.02.2011, B 1645/10 (Mieders II) zum Substanzwert zitieren, übersehen Sie, dass Erträge einer Agrargemeinschaft aus Grundverkäufen eben aus Einnahmen des RK I und des RK II bestehen (auch das war immer Thema bei der Gesetzwerdung, bei welcher Sie eingebunden waren). Tenor des Erkenntnisses VfSlg. 18.446 (Mieders I) ist, dass der Substanzwert eines Grundstückes der Wert ist, welcher nach Abzug der Belastungen durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte verbleibt. Gerade deshalb ist zu prüfen, welcher Anteil aus einem Grundverkauf an die Gemeinde und welcher an die Agrargemeinschaft fließt.

Dies berücksichtigend darf zu Ihren Fragen nun im Detail Stellung genommen werden:

zu Frage 1:Wann wurde die Gemeindeabteilung von dieser Richtlinie informiert?

Die monierten Formulare wurden von der Abt. Agrargemeinschaften in Zusammenarbeit mit Revisoren der Abt. Gemeindeangelegenheiten anhand der Vorgaben der Novelle LGBl. Nr. 7/2010 erarbeitet. Die Gemeindeabteilung war daher immer eingebunden und informiert.

zu Frage 2: Gibt es eine Stellungnahme der Gemeindeabteilung dazu? Wenn ja, wie lautet diese?

Frage fällt nicht in meine Zuständigkeit.

zu Frage 3: Warum wurde der Gemeindeverband so lange nicht über den Inhalt der Richtlinie informiert?

Die Abt. Agrargemeinschaften ist als Agrarbehörde I. Instanz Aufsichtsbehörde für die Agrargemeinschaften (§ 37 TFLG 1996). Es ist nicht Aufgabe der Agrarbehörde, den Gemeindeverband über Richtlinien zu informieren, welche sich an die Agrargemeinschaften richten.

zu Frage 4: Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Aussage, dass Verkaufserlöse aus Wald und Alpe grundsätzlich Erträge des Rechnungskreises I seien? Ich bitte um genaue Zitierung der Gesetzesstellen?

§ 36 Abs. 2 TFLG 1996.

zu Frage 5: Wie lösen Sie den Widerspruch mit § 70 Abs. 2 TGO?

vgl. oben Pkt. 4.

zu Frage 6: Wie kommen Sie zur Aussage, dass selbst bei sogenannten Substanznutzungen im Einzelfall zu prüfen sei, wie hoch der Gemeindeanteil ist?

Diese Aussage findet sich nicht in der Richtlinie vom 11.03.2010 (vgl. oben Pkt. 5).

zu Frage 7: Wieso findet sich in den Richtlinien nichts zum Thema „Aufarbeitung der Vergangenheit"? Gemeint ist zumindest der Versuch, den Gemeinden die Substanzerträge der Vergangenheit rückwirkend zukommen zu lassen.

Die Aufarbeitung der Vergangenheit ist vielleicht der schwierigste Aspekt bei der Umsetzung des Erkenntnisses VfSlg. 18.446. Diese erfolgt entweder bei der Abänderung des Regulierungsplanes durch die Agrarbehörde (§ 69 TFLG 1996) oder in einer selbständigen Auseinandersetzung zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft. Sie kann durchaus auch im System der Rechnungskreise erfolgen. Grundsätzlich dienen die ausgegebenen Formulare samt Richtlinien jedoch der Darstellung des Wirtschaftsjahres 2010 bzw. Voranschlages 2011.

zu Frage 8: Was gedenken Sie zu tun, um diese rechtswidrigen Richtlinien raschestmöglich zu beheben und neue, rechtskonforme zu erlassen?

Siehe obige Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüßen